

Neben normalen sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen, mit mehr als 450 Euro Verdienst im Monat, können auch folgende Tätigkeiten angerechnet werden:

1. Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, deren Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt.
2. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, ein [Freiwilliges Soziales Jahr](#), ein [Freiwilliges Ökologisches Jahr](#) oder Zeiten des [Bundesfreiwilligendienstes](#).
3. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Führung eines Familienhaushalts bedeutet: Man versorgt mindestens ein Kind selbständig im eigenen Haushalt (nicht bei den Eltern wohnend).

In diesem Fall bitte ins Formular eintragen:

Von: Datum des Beginns der Haushaltsführung mit Kind

Bis: laufend oder, falls kein selbständiger Haushalt mit Kind mehr geführt wird, das Datum bis wann dieser Haushalt geführt wurde

Tätigkeit: Führung eines Haushalts mit Kind

Firma: Zuhause

4. Eine nachgewiesene Arbeitslosigkeit (durch das Arbeitsamt bescheinigt) kann auch anteilig berücksichtigt werden.

Praktika und Schulzeiten zählen nicht zu beruflichen Tätigkeiten.